

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2024 folgende Satzung erlassen

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren / seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.

Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund´	60,00 €,
für den zweiten Hund	120,00 € und
für jeden weiteren Hund	150,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 18 Monate sein.

(2) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin / des Antragstellers mindestens 300 m vom nächsten Wohngebäude entfernt ist.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Gebrauchshunden von Forstbeamten und –beschäftigten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,

b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,

c) Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen untergebracht sind,

d) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
- b) in den Fällen des § 6 lit. a) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen entfallen, sobald der Gemeinde bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder gegen Erfordernisse des Tierschutzes verstoßen wurde.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Gemeinde Asheberg verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Asheberg schriftlich oder über das Online-Portal anzumelden. Neugeborene

Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Die Abmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde Ascheberg gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Bei Verlust erhält die Halterin / der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Die Gemeinde Ascheberg kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Steuertatbestand erfüllt war. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuertatbestand nur während eines Teils des Kalenderjahres erfüllt war. Der Kalendermonat, in dem die Hundehaltung beginnt, sowie der Kalendermonat, in dem die Hundehaltung endet, ist bei der Bemessung der Steuerhöhe nicht zu berücksichtigen.

(2) Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 3) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird, soweit sie den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer festgesetzt und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt.

Hat der/die Steuerpflichtige die Hundehaltung erst im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmals aufgenommen, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung durch die Gemeinde Ascheberg zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Hundesteuer) des/r Hundesteuerpflichtigen oder eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellberechtigten.

(2) Die Gemeinde Ascheberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Hundesteuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Ascheberg berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach 18 Absatz 2 Nr. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 9 Absatz 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet,

b) § 9 Absatz 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung entfallen sind und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 13.12.2022 außer Kraft.

Ascheberg, den 22.10.2024
Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

Gez. Thomas Menzel